



DGB Mittelfranken | Kornmarkt 5-7 | 90402 Nürnberg

Stadt Ansbach

Rechtsamt

Herrn Udo Kleinlein

Per Mail: [rechtsamt@ansbach.de](mailto:rechtsamt@ansbach.de)

30. August 2022

## **Stellungnahme zum Erlass der Verordnung nach § 14 LadSchIG**

### **hier: geplanter verkaufsoffener Sonntag am 16.10.2022**

**Norbert Feulner**  
Regionssekretär  
DGB Region Mittelfranken

[norbert.feulner@dgb.de](mailto:norbert.feulner@dgb.de)

Telefon: 0911-24916-79

do/nf

Kornmarkt 5-7  
90402 Nürnberg

[www.mittelfranken.dgb.de](http://www.mittelfranken.dgb.de)

Sehr geehrter Herr Kleinlein,  
sehr geehrte Mitglieder des Stadtrats,

die DGB Region Mittelfranken und die Dienstleistungsgewerkschaft ver.di Bezirk Mittelfranken lehnen die beabsichtigte Offenhaltung von Verkaufsstellen am Sonntag, den 16. Oktober 2022 in der Stadt Ansbach im Bereich Hardtstraße im Ortsteil Brodswinden ab.

#### Zur Begründung:

Der DGB Mittelfranken und ver.di Mittelfranken lehnen eine Öffnung der Einzelhandelsgeschäfte an Sonntagen grundsätzlich ab. Gemeinsam mit Kirchen und Sozialverbänden vertreten wir die Meinung, dass eine weitere Verschlechterung der Lebens- und Arbeitsbedingungen für die Beschäftigten im Einzelhandel nicht hinnehmbar ist. Durch verkaufsoffene Sonntage wird diesen das ohnehin schon verkürzte Wochenende vollständig zunichte gemacht.

Uns geht es beim Eintreten für den Schutz des Sonntags nicht um den Versuch einer Bevormundung mündiger Menschen, sondern um die Verhinderung einer Benachteiligung der Menschen, die sonntags zur Arbeit angehalten oder sogar gezwungen werden.

Klar ist: Wer am Sonntag einkaufen will, muss die Dienstleistung anderer in Anspruch nehmen. Sonntagseinkauf ist nicht gratis zu haben, er ist mit einem sozialen Preis zu bezahlen. Der verkaufsoffene Sonntag ist ein Wegbereiter in eine Zerteilung der Bevölkerung in Sonntagsgewinner\*innen und Sonntagsverlierer\*innen; solche Sonntagsverlierer\*innen sind vor allem abhängig Beschäftigte, im Wesentlichen Frauen, sowie die Inhaber kleiner Geschäfte.

Ganz entschieden tritt der DGB und ver.di der Behauptung entgegen, die Einzelhandelsbeschäftigten würden gerne am Sonntag arbeiten, insbesondere wegen der tariflichen Zuschläge. Dazu ist festzustellen, dass die tariflichen Zuschläge nur verbandsgebundene Einzelhandelsunternehmen mit Tarifbindung zahlen müssen. Leider haben sich auch die Ansbacher Einzelhandelsunternehmen zu 80 Prozent aus dem Verband verabschiedet oder

sind im OT-Status (ohne Tarifbindung), um sich ihrer sozialen Verantwortung zu entziehen.

Der Sonn- und Feiertagsschutz genießt in Bayern seit jeher einen besonderen Stellenwert. Es besteht ein breiter gesellschaftlicher Konsens, die Sonntagsarbeit aus kulturellen, religiösen und sozialen Gründen auf das gesellschaftlich notwendige Maß zu begrenzen (Arbeit trotz des Sonntags).

Dies hat auch das Bundesverfassungsgericht mit seinem wegweisenden Urteil vom 01.12.2009 bestätigt, indem es den arbeitsfreien Sonntag als Grundrecht in aller Deutlichkeit stärkte. Verkaufsoffene Sonntage im Einzelhandel sind demnach nur ausnahmsweise mit einem außerordentlichen öffentlichen Interesse, nicht aber mit kommerziellen Interessen begründbar. Zudem urteilte der Bayerische Verwaltungsgerichtshof in seinem Beschluss vom 31.03.2011, dass ein verkaufsoffener Sonntag dann unzulässig ist, wenn der als Anlass dienende Markt nur Alibifunktion hat.

Das LadSchlG und das Bundesverwaltungsgericht geben vor, dass eine Sonntagsöffnung nur dann zulässig ist, wenn der Anlass selbst und nicht die Sonntagsöffnung prägend ist, sich die Sonntagsöffnung also nach außen erkennbar lediglich als ein nebensächliches Beiwerk zum eigentlichen Anlass darstellt. Die von Ihnen vorgelegten Einschätzungen und Zahlen lassen gerade nicht diesen Schluss zu; sie erfüllen nicht die Anforderungen an eine nachvollziehbare Prognose, weil beispielsweise keine Auskunft über das Verhältnis von Messefläche (Anlass) und Verkaufsfläche der offen gehaltenen Verkaufsstellen gegeben wird.

Zur Klarstellung möchte wir darauf hinweisen: Eine besondere Wettbewerbssituation und eine Imagewerbung für die Stadt können keine Offenhaltung von Verkaufsstellen an Sonntagen begründen. Ein Wettbewerbsvorteil und korrigierende Strukturmaßnahmen sind von der Verordnungsermächtigung nicht gedeckt. An dieser Stelle möchten wir ausdrücklich auf die Rechtsprechung des BVerwG v. 17.05.2017 (8 CN 1/16 – juris Rn. 16) verweisen, in der festgestellt wurde, dass das alltägliche Erwerbsinteresse („Shopping-Interesse“) potentieller Kunde, aber auch das Umsatzinteresse der Verkaufsstelleninhaber eine Sonntagsöffnung gerade nicht rechtfertigen kann.

Nach der Bayerischen Verfassung dient der Sonntag der geistigen Erhebung der Menschen. Uns ist nicht ersichtlich, welchen Beitrag zu diesem Verfassungsgebot eine Sonntags-Ladenöffnung leisten kann. Die Idee des Ruhetages, an dem der Mensch zu sich selbst kommt, ausgedehnt sein familiäres, religiöses, kulturelles und soziales Leben pflegen und seinen Mitmenschen ohne jeden Gedanken an die eigene oder fremde Nützlichkeit begegnen kann, wird ausgehöhlt.

Mit der seitens der Stadt Ansbach eingeschlagenen Strategie, quasi auf Zuruf für einzelne Handelsunternehmen verkaufsoffene Sonntage zu ermöglichen, werden auch bei anderen Unternehmen Begehrlichkeiten geweckt, Gleiches zu tun, wodurch der Konkurrenzdruck sich steigern dürfte und dies auf Kosten eines geschützten Kulturguts sowie vor allem auf Kosten der Beschäftigten. Eine Gesellschaft, die es nicht erträgt, wenigstens einen Tag in

der Woche nicht von Kapital- und Verwertungsinteressen dominiert zu werden, verliert ihren inneren Zusammenhalt.

Zusätzlich geben wir zu bedenken, dass in Zeiten der Energieknappheit auch von der Wirtschaft alles unternommen werden sollte, um Energie zu sparen. Zusätzliche Öffnungstage im Einzelhandel werden genau das Gegenteil bewirken.

Sehr geehrter Herr Kleinlein, sehr geehrte Stadtratsmitglieder, über das fortgesetzte Vorgehen der Stadt Ansbach sind wir nach der jahrelangen Auseinandersetzung und der Entscheidung des Bayerischen Verwaltungsgerichtshofs aus dem Jahr 2018 höchst irritiert, dass zu keinem Zeitpunkt seitens der Stadt Ansbach das Gespräch mit dem DGB, ver.di oder der Sonntagsallianz gesucht wurde. Zumal die Stadt Ansbach bereits zwei verkaufsoffene Sonntage in diesem Jahr durchführt, wird nun mit einer fragwürdigen Salamiaktik der Wert des Sonntags erneut verramscht.

Der Besuch von Märkten und Festen kann sicherlich geistige Erholung ermöglichen. Ein Sonntagsverkauf setzt uns jedoch zusätzlich unter Druck. Damit gewinnen wir den Sonntag nicht, sondern verlieren ihn. Wollen wir das wirklich?

**Kommen Sie als Mitglied des Stadtrats Ihrer Verantwortung für eine soziale Zeitstruktur nach und stimmen Sie gegen eine weitere Sonntagsöffnung in Ansbach!**

Wir sagen: Ja zu Märkten und Festen, aber Nein zur Ladenöffnung aus diesem Anlass.

**Der Mensch hat ein Recht auf Ruhe, aber kein Recht auf Sonntagsshopping!**

Mit freundlichen Grüßen

gez.  
Stephan Doll  
Geschäftsführer  
DGB Mittelfranken

gez.  
Rita Wittmann  
Geschäftsführerin  
ver.di Mittelfranken